

Stand Januar 2023

## Richtlinie Praxisanleitung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeausbildungs- und - Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende strukturierte und geplante Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Praxisanleitende besetzen eine verantwortungsvolle und zentrale Rolle in der Ausbildung von angehenden Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern. Die nachfolgende Richtlinie definiert die Anforderungen an die Praxisanleitenden während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze (Ausnahme: Einsätze in der pädiatrischen sowie psychiatrischen Versorgung, soweit diese nicht im klinischen Setting durchgeführt werden) sowie des Vertiefungseinsatzes in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und stellt eine Orientierung bezüglich Umfang und Inhalt der Praxisanleitung dar.

### (1) Gesetzliche Vorgaben

- 1.1. Die Praxisanleitung erfolgt in den Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG durch Personen, die über mind. ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Versorgungsbereich<sup>1</sup>erworben worden sein. Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mind. 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.2. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor und kann der Träger der praktischen Ausbildung keine Praxisanleitung sicherstellen, handelt es sich unter Umständen um eine nicht geeignete Einrichtung und die Ausbildung kann durch die Behörde untersagt werden (§ 7 Abs. 5 PflBG).
- 1.3. Die Träger der praktischen Ausbildung melden der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Januar die in der eigenen Einrichtung am 31. Dezember des der Meldung vorangegangenen Jahres tätigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Die Meldung beinhaltet: Name und Vorname, Geburtsdatum, Name der Einrichtung, in der die Tätigkeit als Praxisanleitung ausgeübt wird, Angabe der Berufsbezeichnung, Nachweis des Zertifikats des Erwerbs der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach § 4 Absatz 3 PflAPrV sowie der Zertifikate der kontinuierlichen Fortbildung nach § 4 Absatz 3 PflAPrV. Das Portal ist unter folgendem Link erreichbar [Registrierung Praxisanleitung Pflege - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService](#).

<sup>1</sup> betrifft das jeweilige Setting (Akutversorgung (Krankenhaus), stationäre Langzeitpflege (Pflegeheim), ambulante Akut-/Langzeitpflege)

- 1.4. Während des pädiatrischen und psychiatrischen Pflichteinsatzes sowie der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung in geeigneten Einrichtungen ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte Praxisanleitungen dort tätig sind (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PfiAPrV).
- 1.5. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt (§ 4 Absatz 3 PfiAPrV).
- 1.6. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PfiAPrV ist die Eignung der Praxisleiterinnen und Praxisleiter der hochschulischen Pflegeausbildung bis zum 31. Dezember 2029 auch dann gegeben, wenn eine Qualifikation gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 PfiAPrV vorliegt.

## **(2) Regelungen zur berufspädagogischen Zusatzqualifikation und zu den Fortbildungspflichten der Praxisanleitungen (Inhalt und Umfang)**

- 2.1. Von 300 Std. berufspädagogischer Zusatzqualifikation können bis max. 100 Stunden (entspricht 33%) durch digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.) gestaltet werden, welche die Präsenz an einem gemeinsamen Unterrichtsort ersetzen. Die Inhalte sind dem aktuell geltenden Anforderungskatalog der Sozialbehörde zu entnehmen (siehe Anlage). Die Weiterbildungs- und Fortbildungszertifikate müssen Informationen enthalten, in welchem Umfang analoge oder digitale Lernformen eingesetzt wurden.
- 2.2. Die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Stunden<sup>2</sup> pro Kalenderjahr soll für die Funktion als Praxisanleitung genutzt werden und z.B. methodisch-didaktische Konzepte und aktuelle pflegfachliche Entwicklungen (z.B. Wundmanagement) zum Gegenstand haben sowie Fragen zur Tätigkeit der Praxisanleitung aufgreifen und vertiefen (z.B. systemische Gesprächsführung, Anleitungsmethoden, berufspolitische Themen). Die jährliche Fortbildung soll zu mind. zwei Dritteln der Stunden berufspädagogische und zu höchstens einem Drittel pflegfachliche Themen umfassen. Die Durchführung von Online-Seminaren ist grundsätzlich möglich, sofern es sich um für den Zweck geeignete digitale Lernformen (Webinar, E-Learning, Online-Training u.a.) und nicht um ein reines Selbststudium handelt.
- 2.3. Bei Unterbrechung der Praxisanleitertätigkeit aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit etc., sind die 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung bei einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach dem 30.09. eines Jahres erst im darauffolgenden Kalenderjahr zu erbringen. Praxisanleitende, die die berufspädagogische Zusatzqualifikation über 300 Stunden oder die Leitungsfachfortbildung in einem Kalenderjahr absolvieren, sind in diesem Jahr nicht zur Teilnahme an berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mind. 24 Stunden verpflichtet. Das gilt auch für die Folgejahre für neu hinzukommende Praxisanleiter\*innen.

<sup>2</sup> Es handelt sich um Unterrichtsstunden à 45 Minuten.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales Familie und Integration  
Billstraße 80 | 20539 Hamburg  
Telefon: 040 428 37-0 | [www.hamburg.de/soziales](http://www.hamburg.de/soziales)  
Stand: 12/2022

- 2.4 Erfüllt eine praxisanleitende Person die Fortbildungsverpflichtungen im Umfang von 24 Stunden pro Kalenderjahr gemäß § 4 Absatz 3 nicht, kann sie in diesem Jahr die Tätigkeit als Praxisanleitung nicht mehr ausüben.

### (3) Inhaltliche Ausgestaltung der Praxisanleitung

- 3.1 Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Jede geplante und strukturierte Praxisanleitung beinhaltet in der Regel eine Darstellung der Anleitungszeit im Dienstplan sowie die Dokumentation des zeitlichen Umfangs und der Inhalte der durchgeführten Praxisanleitung im Ausbildungsnachweis, der im Praxisbegleitordner der Auszubildenden hinterlegt ist.
- 3.2 Der im Pflegeberufegesetz definierte Umfang von mind. zehn Prozent geplanter und strukturierter Anleitung innerhalb eines Einsatzes bezieht sich auf die gesetzlich festgelegten Mindeststunden (bei 400 Stunden entspricht das mind. 40 Stunden Anleitungszeit) und nicht auf die real absolvierten Stunden. Bei Fehlzeiten (z.B. durch Krankheit) verringert sich der Umfang von 10% dementsprechend nicht, die entfallenen Stunden sind nachzuholen. Falls dies nicht möglich ist (z.B. bei Fehlzeiten am Ende eines Einsatzes), hat eine umfassende Begründung bzw. Dokumentation im Praxisbegleitordner zu erfolgen.
- 3.3 Die geplante und strukturierte Praxisanleitung muss sich auf die konkrete Anleitungssituation im Kontakt mit dem pflegebedürftigen Menschen, in der Regel als Einzelanleitung, beziehen. Bei Gruppenanleitungen im Rahmen der zehn Prozent gesetzlich vorgegebenen Anleitungszeit ist sowohl auf den Fallbezug als auch auf eine geeignete Gruppengröße zu achten (maximal zwei bis vier Auszubildende).
- 3.4 Organisatorische Aufgaben der Praxisanleitung (z.B. Planungsaufgaben für den Einsatz) sind nicht Inhalt der Praxisanleitung im Sinne von § 4 PflAPrV. Nach jedem Praxiseinsatz ist eine qualifizierte Leistungseinschätzung zu erstellen, diese dient der Pflegeschule als Dokument zur Notenfindung für die Praxis. Anhand der Leistungseinschätzung kann im Abschlussgespräch den Auszubildenden eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben werden.
- 3.5 Auch außerhalb der Anleitungszeit muss ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu geeigneten Fachpersonen gewährleistet sein (§ 7 Abs. 5 PflBG). Auszubildende sind nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung ihres jeweiligen Ausbildungsstandes ohne Aufsicht einer geeigneten Fachperson mit pflegerischen Aufgaben zu betrauen.
- 3.6 Gemäß § 5 PflAPrV stellt die Pflegeschule durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher.

Die Lehrkräfte der Pflegeschulen begleiten die praktische Ausbildung mit mindestens sieben Praxisbegleitungen, hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrenden in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Praxisanleitung der an der Ausbildung beteiligten Einrichtung unterstützt die Lehrkräfte der Pflegeschule aktiv bei der Durchführung. Die durchgeführte Praxisbegleitung wird ebenfalls im Ausbildungsnachweis dokumentiert und von allen Beteiligten im Anschluss unterschrieben.

- 3.7 Ergänzend zur geplanten und strukturierten Praxisanleitung findet zusätzlich auch situative Praxisanleitung statt. Diese kann durch die Einbindung von Pflegefachpersonen, die nicht als Praxisanleitung tätig sind, aber auch durch weitere Berufsgruppen (z.B. ärztliches und therapeutisches Personal) im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit stattfinden. Im Rahmen der situativen Praxisanleitung werden unerwartete und in der Regel nicht planbare Pflegeerfordernisse, die in der Praxis auftreten, als Anleitungssituationen genutzt.

## Anlage 1 Anforderungskatalog 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation

### 1. Struktur

Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat als Nachweis. Die 300 Stunden Weiterbildung teilen sich auf in einen theoretischen Anteil im Umfang von 276 Stunden sowie einen praktischen Teil in Form von Hospitationen im Umfang von 24 Stunden.

### 2. Modulübersicht

Modulbezeichnung	Inhalte	Stunden <sup>3</sup>
1. Didaktik und Methodik	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Rollenverständnis und Kompetenzen von Praxisanleitenden</li><li>○ Planung und Gestaltung der Ausbildung</li><li>○ Auswahl und Anwendung geeigneter Anleitungsmethoden</li><li>○ Praktische Umsetzung der Praxisanleitung (Sicherung des Ausbildungserfolgs)</li><li>○ Professionelle Beziehungsgestaltung</li><li>○ Pädagogische Grundlagen</li><li>○ Didaktisches Denken und Handeln</li><li>○ Lernprozesse, Lerntheorien, Lernziele</li></ul>	80 Std.
2. Psychosoziale und kommunikative Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Sozialpsychologische Grundlagen</li><li>○ Systemische/ Professionelle Gesprächsführung</li><li>○ Kommunikation (Grundlagen, Modelle etc.)</li><li>○ Selbstmanagement/ Zeitmanagement/ Krisenmanagement</li></ul>	80 Std.
3. Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Aktuelle Erkenntnisse der Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung</li><li>○ Evidence Based Nursing (EBN)</li><li>○ Literaturrecherche</li><li>○ Pflegeassessments</li></ul>	60 Std.
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Rechtliche Grundlagen der Pflegeausbildung (PfIBG, PfiAPrV)</li><li>○ Ausbildungsrelevante Gesetze (Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitsrecht)</li><li>○ Sozial- und Haftungsrecht</li></ul>	30 Std.
5. Ethik	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ethische Grundlagen</li><li>○ Leitbilder</li><li>○ Menschenbild</li></ul>	10 Std.
6. Hospitation		24 Std.
7. Abschlussprüfung		16 Std.

<sup>3</sup> Bei den angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Richtwerte.